STERNEMANN
UND GLUP
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Begründung

**zum Bebauungsplan „Ortskern Teil V", 2. Änderung,
Gemeinde Bad Schönborn, Ortsteil Langenbrücken**

I. Ziel und Zweck der Bebauungsplan-Änderung

Das Quartier nördlich der „Pflaumstraße" der Gemeinde Bad Schönborn ist geprägt durch unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie errichtete Wohngebäude. Diese geben dem Straßenraum seine räumliche Begrenzung.
Darüber hinaus weisen die Grundstücke auf den rückwärtig gelegenen Flächen ehemals landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude auf, welche zusammen mit den oben beschriebenen Wohngebäuden die in Bad Schönborn oftmals anzutreffenden klassischen Innenhöfe bilden.
Die Aufgabe der Landwirtschaft und der hieraufhin in den letzten Jahrzehnten vollzogene Strukturwandel führten zu einer auch städtebaulich erwünschten Umnutzung dieser Nebengebäude. Grundlage hierfür war der seit dem Jahr 1988 rechtskräftige Bebauungsplan „Ortskern Teil V" der Gemeinde Bad Schönborn.

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen, d. h. auf den Flächen zwischen den Hauptgebäuden und den rückwärtigen Nebengebäuden, zukünftig auch bauliche Anlagen und Terrassen mit einer untergeordneten Nutzung bis zu einer Größe von 50 m² zuzulassen. Diese erweiterte Zulässigkeit baulicher Anlagen außerhalb der überbaubaren Flächen geht auf den stattgefundenen Wandel der nunmehr hier vorhandenen Nutzungen ein.

II. Lage des Plangebietes

Die „Pflaumstraße" ist Bestandteil des historisch gewachsenen Ortskernes von Langenbrücken. Sie ist aufgrund der räumlichen Enge nur als „Einbahnstraße" in östliche Richtung befahrbar.

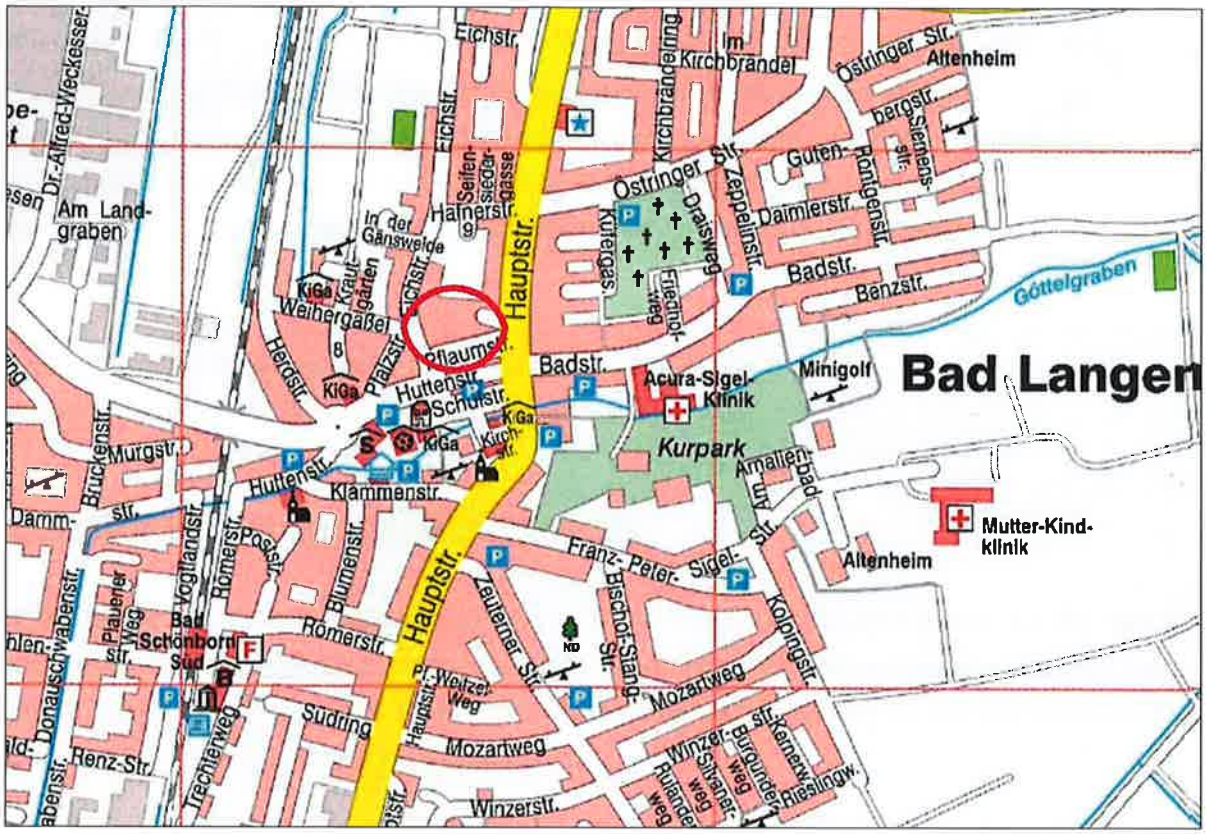

III. Derzeit gültiges Planungsrecht

Die innerörtlichen Flächen zwischen der „Kirchstraße" und der „Pflaumstraße" wurden durch die Gemeinde Bad Schönborn in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langenbrücken Ortskern Teil V" einbezogen. Dieser wurde am 01.08.1988 durch das Baurechtsamt des Landkreises Karlsruhe genehmigt und konnte im Anschluss hieran in Kraft treten.

Eine 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Jahr 1999 in Form einer Ergänzung der Schriftlichen Festsetzungen vorgenommen. Sie betraf Regelungen für Werbeanlagen zum Schutz des Ortsbildes.

IV. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des Umstandes, dass von der Bebauungsplan-Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren" geändert.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 4 BauGB sowie auf die Ausarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2 a BauGB wird somit verzichtet.

Grundlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Teil V" der Gemeinde Bad Schönborn sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), die Gemeindeordnung (GemO) für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (BGBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 G vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), sowie die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

Die Bebauungsplan-Änderung bezieht sich ausschließlich auf eine Ergänzung der Schriftlichen Festsetzungen für den im zeichnerischen Teil abgegrenzten Änderungsbereich.

V. Inhalte der Bebauungsplan-Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Teil V" bezieht sich ausschließlich auf die Schriftlichen Festsetzungen. Diese werden für den abgegrenzten Änderungsbereich (siehe Darstellung auf der Planunterlage im M. 1:500) im Hinblick auf eine das Planwerk ergänzende Festsetzung zu den überbaubaren Flächen im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO wie folgt ergänzt :

> **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BauGB)**
> Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Terrassen, Terrassen-Überdachungen und eingeschossige Wintergärten bis zu einer Grundfläche von maximal 50 m² zugelassen.

Demnach dürfen zukünftig auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, zwischen den straßenzugewandten und den rückwärtig festgesetzten Baufenstern, Terrassen, Terrassen-Überdachungen und eingeschossige Wintergärten bis zu einer Grundfläche von jeweils maximal 50 m² je Grundstück zugelassen werden.
Mit dieser Festsetzung geht die Gemeinde Bad Schönborn auf die sich hier in den letzten Jahrzehnten veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der hier praktizierten Nutzungen ein. Dieses betrifft insbesondere die straßenabgewandt gelegenen Neben- und Wirtschaftsgebäude, welche zwischenzeitlich in einem größeren Umfang gemäß § 1 der Schriftlichen Festsetzungen als Werkstätten, Betriebs- und Lagerräume, aber auch als Hobby- und Gästezimmer genutzt werden. Mit der Festsetzung ist gewährleistet, dass damit in diesen Bereichen auch die für eine Freizeit- und Erholungsnutzung erforderlichen Nebenanlagen, wie beispielsweise Terrassen, aber auch Wintergärten, errichtet werden dürfen.

Die derzeit rechtskräftigen Fassungen der zeichnerischen und schriftlichen Teile des Bebauungsplanes, welche nunmehr um diesen Sachverhalt ergänzt werden, sind als Anhang dieser Begründung beigefügt.

VI. Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Der Inhalt der Bebauungsplan-Änderung kann keinerlei Auswirkungen auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes. Die ergänzende Zulässigkeit von Terrassen bzw. Wintergärten betrifft Flächen von Grundstücken, die rechtskräftig als „Dorfgebiet" ausgewiesen sind und damit bereits heute gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO versiegelt sind bzw. mit Nebenanlagen bebaut werden können.

VII. Erschließungsbeiträge

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern Teil V" der Gemeinde Bad Schönborn löst weder für die Grundstücke im Änderungsbereich, noch für die außerhalb der abgegrenzten Flächen liegenden Grundstücke die Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf der Grundlage der §§ 127 ff. BauGB aus.

Ausfertigungsvermerk

Der vorliegende Bebauungsplan ist der authentische Plan, der dem Bebauungsplanverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 30.06.2020 als Satzung beschlossen wurde.

Bad Schönborn, den 01.07.2020

Klaus Detlev Huge
Bürgermeister

Gemeinde Bad Schönborn · Ortsbauamt ·

Aufgestellt : Sinsheim, 11.07.2018 – Gl/Ru

Gemeinde Bad Schönborn · Ortsbauamt ·

Klaus Detlev Huge, Bürgermeister

STERNEMANN UND GLUP
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Architekt

Anlage

Rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes „Ortskern V“ (Ursprungsfassung) sowie der 1. Änderung

Gemeinde ~~Ubstadt-Weiher~~ Bad Schönborn, Ortsteil Langenbrücken

Gemeinde Bad Schönborn Landkreis Karlsruhe

S A T Z U N G

Bebauungsplan "Langenbrücken Ortskern Teil V"

I.

Entsprechend dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat Bad Schönborn

am 28. 6. 88

den Bebauungsplan "Langenbrücken Ortskern Teil V" als Satzung.

II.

Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

- die Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1 : 500
- die nachstehenden Festsetzungen §§ 1 bis 14.

Eine Begründung ist beigegeben.

Pflaumstraße
Schulstraße
EICHSTR. HIER VERKEHRSBERUHIGT
KEINE DURCHFAHRT
HALTEBUCHT
BRUCHFIGUR
MD II 0.4 (0.8) 6.5 48-57°
MI III 0.7 (1.7) 6.5 48-57°
MD II 0.4 (0.8) 6.0 48 57°
MD1 II 0.4 (0.8) 4.0 48 57°
MD II 0.4 (0.8) 6.5 50-57°
MD1 II 0.4 (0.8) 4.0 50-57°
MI III 0.4 (1.0) 6.5 48-57°
P

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der "Fläche für Neben- und Wirtschaftsgebäude" (MD 1) auf den "Dorfgebieten" ist nur der Bau von Werkstätten, Betriebs- und Lagerräumen, Kfz-Einstellplätzen, Wirtschaftsgebäuden, Stallungen für nicht wesentlich störende Tierhaltung, Hobbyräumen, Gästezimmern u.ä. zulässig. Nicht gestattet ist der Bau von selbständigen Wohnungen (§ 1 (4)u.(5) BauNVO).

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Soweit dreigeschossige Bebauung gestattet wird, ist das dritte Vollgeschoß nur als Dachgeschoß zulässig.

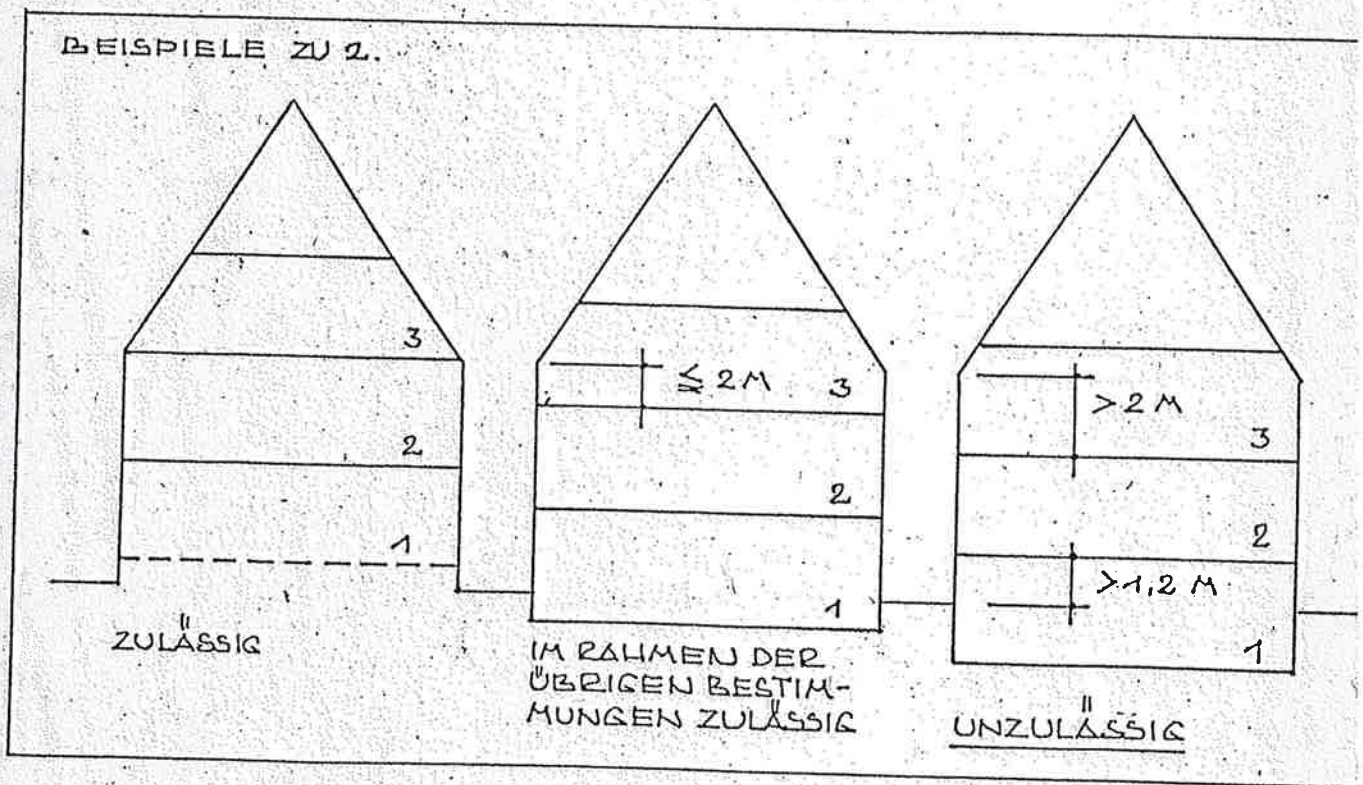

§ 3 Bauweise

3.1

Als Bauweise ist besondere Bauweise wie folgt festgesetzt: Die Gebäude müssen auf mindestens einer seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden; damit ist sowohl der einseitige als auch der beidseitige Grenzbau statthaft.

BEISPIELE ZU 3.1

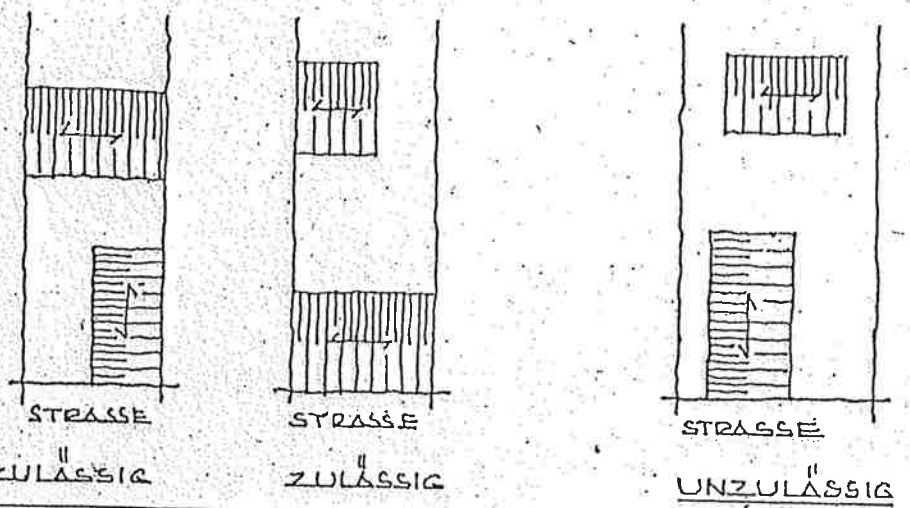

3.2

Soweit am Straßenraum traufständige Gebäudestellung durch Planzeichen vorgeschrieben ist oder aufgrund freigestellter Firstrichtung gewählt wird, ist beidseitig an die Grenze zu bauen.

BEISPIELE ZU 3.2

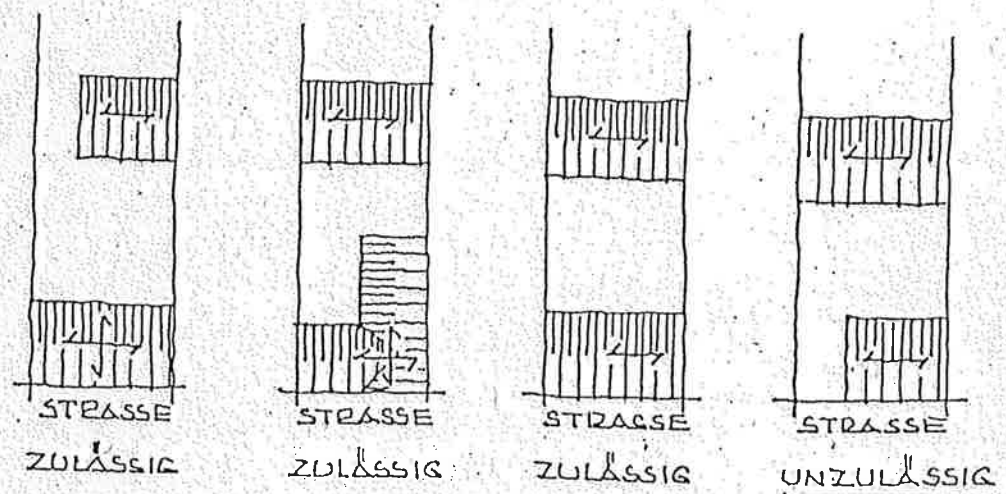

3.3

Ein Abrücken von der seitlichen Grenze um 0,5 m ist zulässig, wenn sichergestellt ist, daß auf dem Nachbargrundstück ebenfalls ein Abstand von 0,5 m von der Grenze eingehalten wird. Ein Abrücken um 1 m von der seitlichen Grenze ist statthaft, wenn das Gebäude des Nachbargrundstückes auf der Grenze errichtet wird oder bereits auf der Grenze steht.

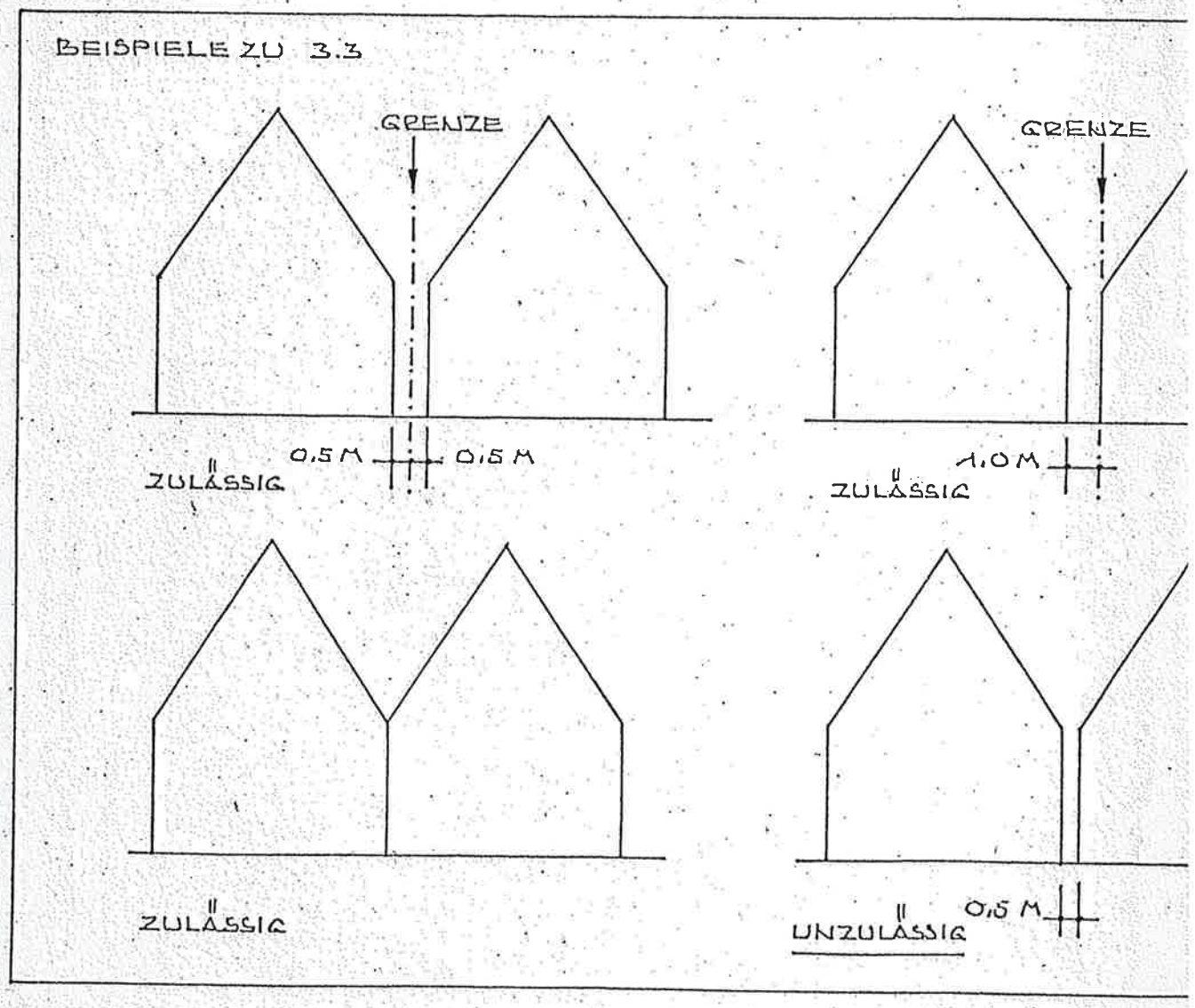

§ 4 Baulinien

4.1

Rücksprünge sind abweichend von der Baulinie zulässig
- für Toreinfahrten zwischen giebelständigen Baukörpern bis zu 0,5 m,
- für verbindende eingeschossige Baukörper mit flachem Dach gemäß § 5.4 um bis zu 0,5 m.

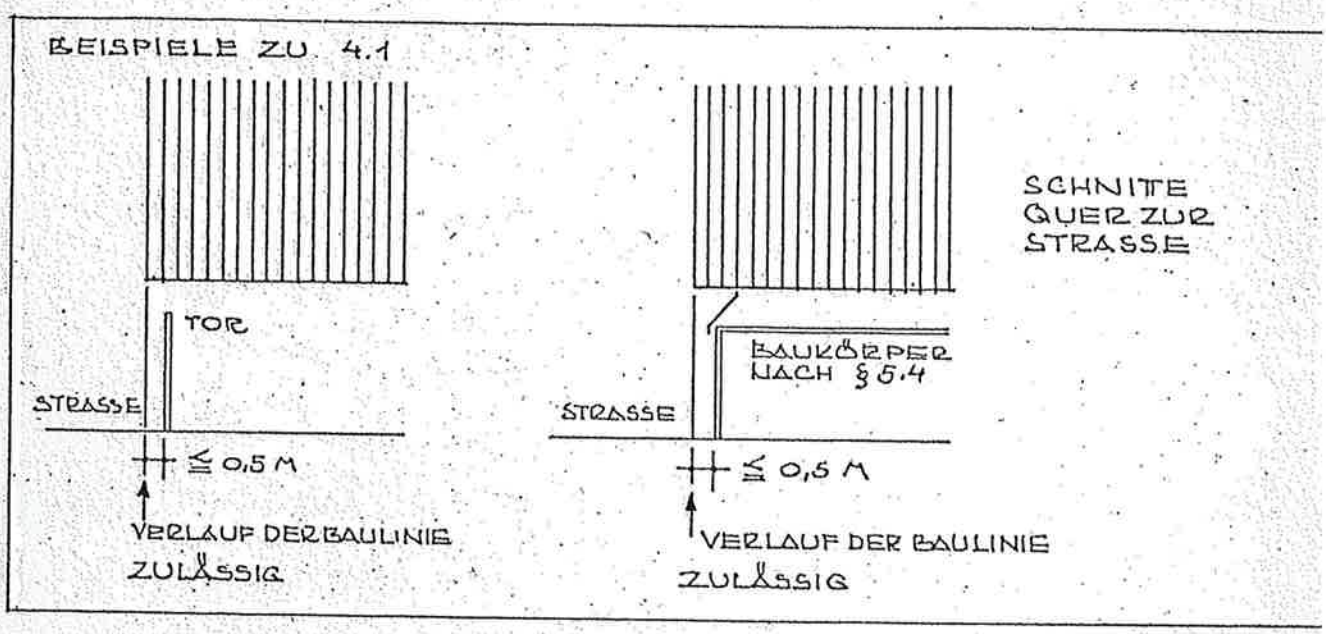

4.2

Sofern ein Rücksprung dazu dient, seitliche Ladeneingänge in giebelständige Gebäude vom Straßenraum aus zu ermöglichen, ist ein Rücksprung von Toreinfahrt oder verbindendem Flachbaukörper um bis zu 2,5 m dann zulässig, wenn die Überdachung gemäß § 5.4 die zulässigen Rücksprünge gemäß § 4.1 einhält.

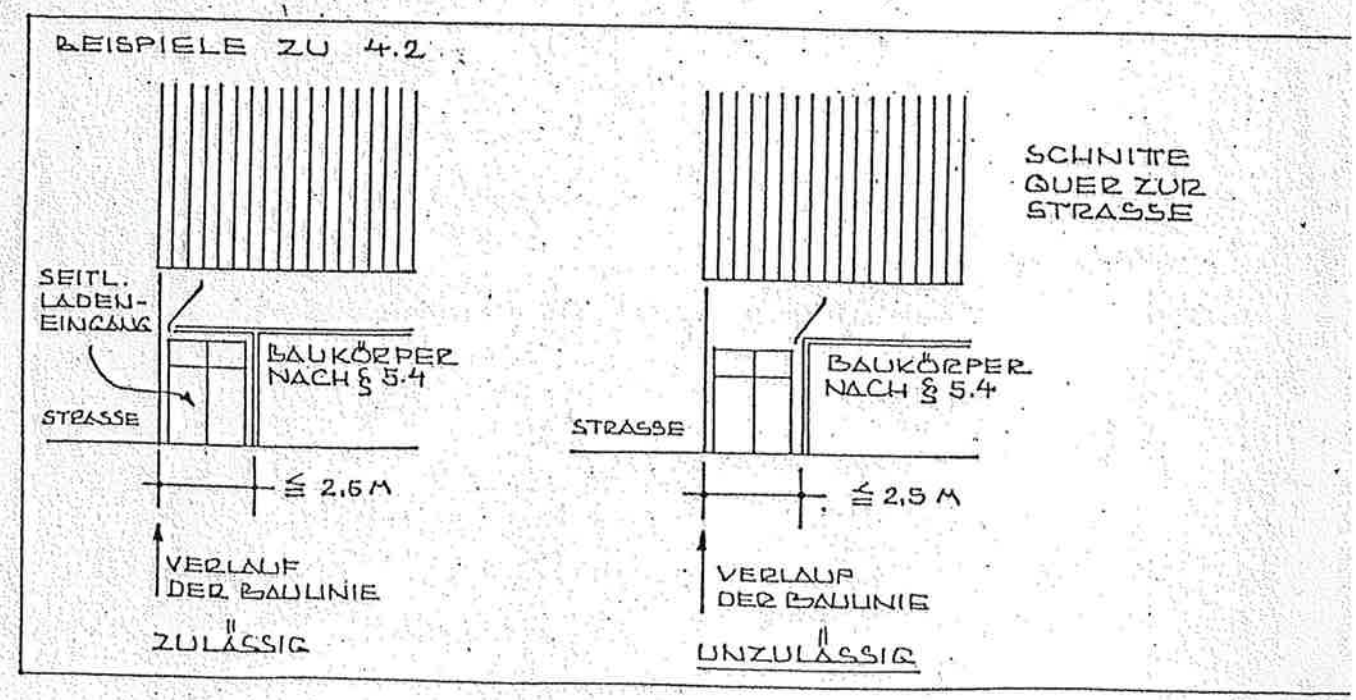

4.3

Die Baulinie gilt nicht für Querbaukörper zu giebelständigen Gebäuden, die gemäß § 6.4 mindestens 4 m hinter den Giebeln zurückliegen. Jedoch muß der Straßenraum entsprechend § 4.1 bzw. 4.2 geschlossen sein.

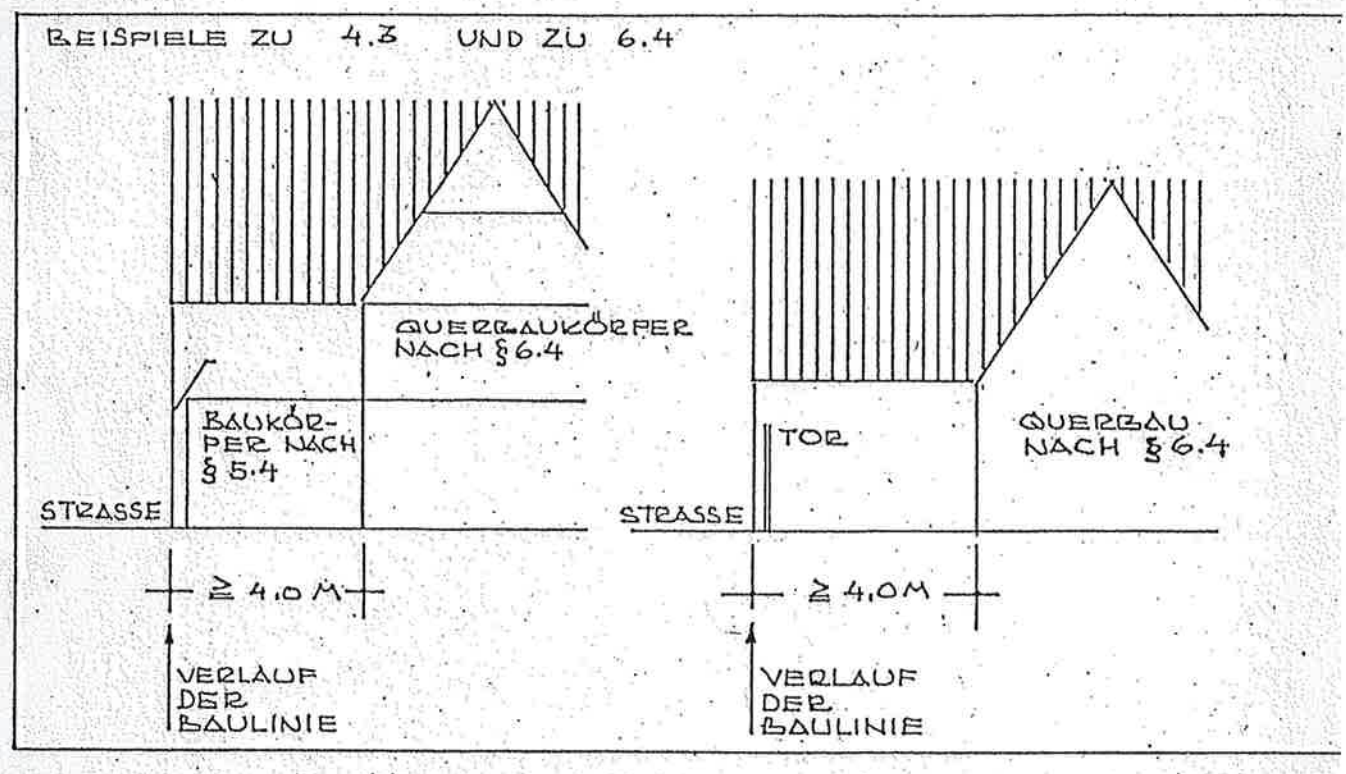

§ 5 Dachformen

5.1

Zulässige Dachform ist das Satteldach mit gleicher Neigung beider Dachflächen.

5.2

Bei freigestellter Firstrichtung ist eine Kombination von giebelständiger und traufständiger Bebauung durch zusammengesetzte Dächer zulässig.

BEISPIEL ZU 5.2

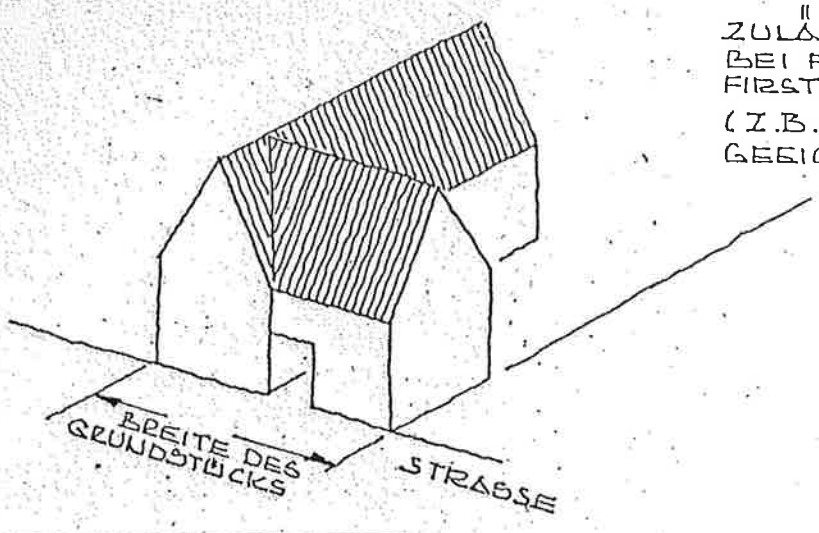

ZULÄSSIGES BEISPIEL BEI FREIGESTELLTER FIRSTRICHTUNG.
(Z.B. ALS ECKBEBAUUNG GEEIGNET)

5.3
Krüppelwalme sind zulässig, jedoch muß die Neigung des Krüppelwalms steiler sein als die der Hauptdachflächen und mindestens 57 Grad betragen.

5.4
Im Mischgebiet ist es zulässig, einzelne giebelständige Baukörper im Erdgeschoß durch Flachdächer miteinander zu verketten. Die Straßenansicht des flachen Verbindungsgebäudes ist dabei mit einem traufständigen Dachstreifen in der für die Dächer vorgeschriebenen Dachneigung zu versehen, dessen Höhe 1,2 bis 1,8 m betragen soll.

BEISPIEL ZU 5.4

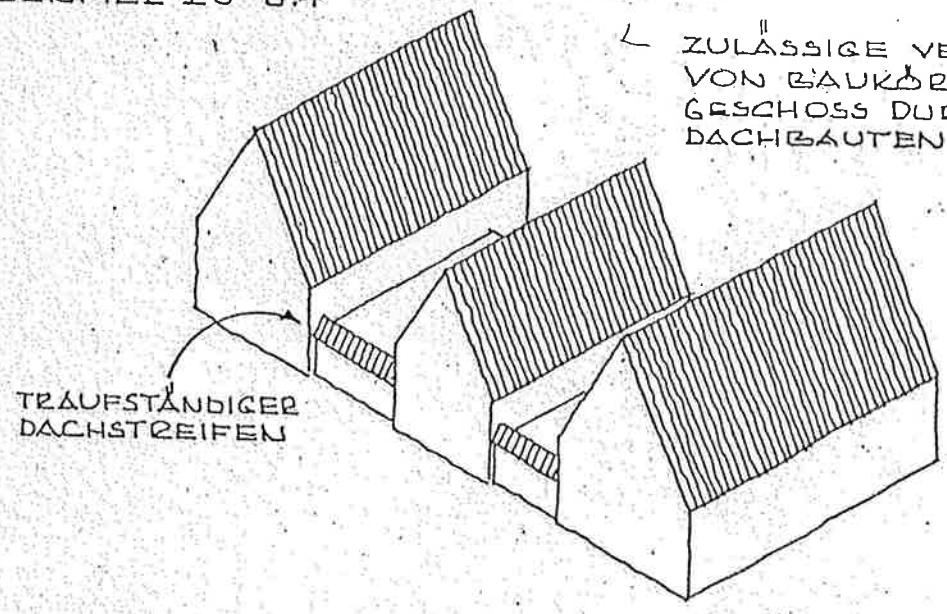

ZULÄSSIGE VERKETTUNG VON BAUKÖRPERN IM ERDGESCHOSS DURCH FLACHDACHBAUTEN IM MISCHGEBIET

5.5

Im Mischgebiet ist es zulässig, Querbauten zwischen zwei giebelständigen Baukörpern, sofern sie gemäß § 6.4 gestattet sind, anstatt mit Satteldächern auch mit trapezförmigen Dachquerschnitten zu versehen. Voraussetzung ist, daß der geneigte Dachteil über mindestens ein Geschoß reicht und daß die Trapezform in keiner der Ansichten erscheint.

BEISPIEL ZU 5.5 UND 6.4

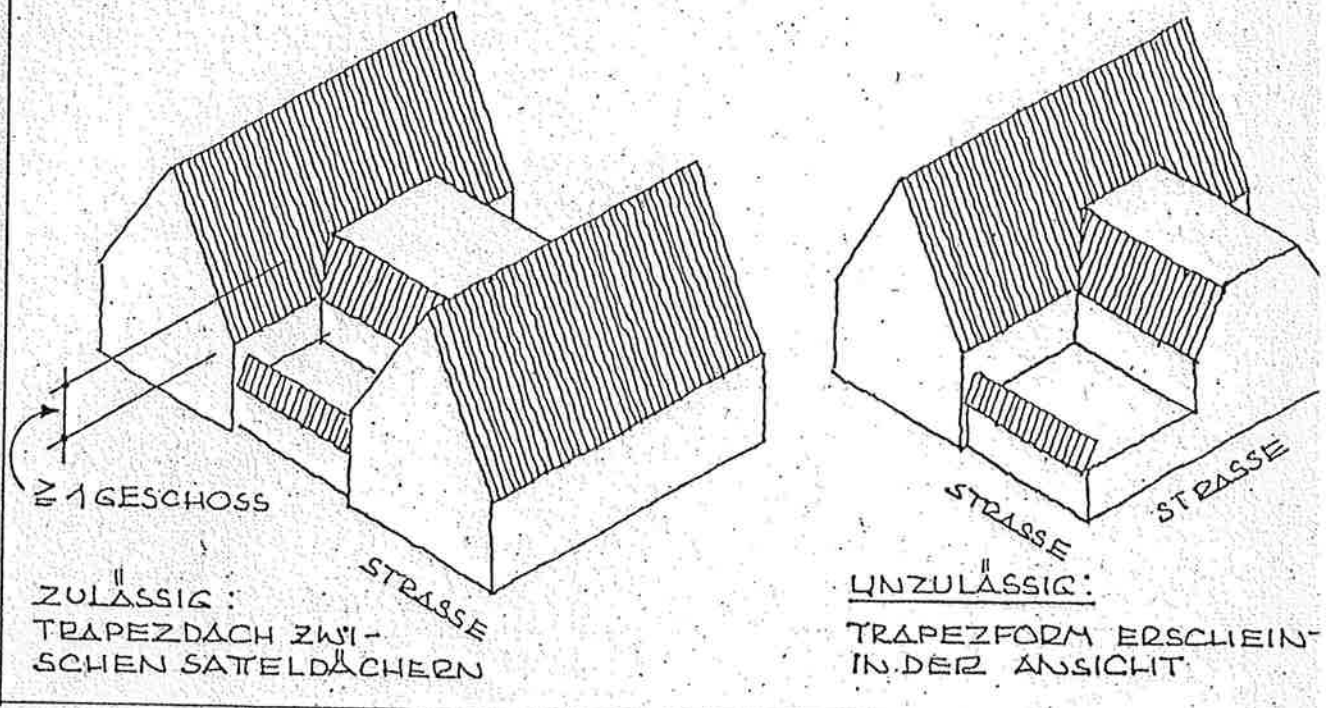

ZULÄSSIG:
TRAPEZDACH ZWISCHEN SATELDÄCHERN

UNZULÄSSIG:
TRAPEZFORM ERSCHEINT IN DER ANSICHT

5.6

Dachgauben sind zulässig, wenn ihre Länge parallel zur Firstrichtung je n Gaube 1,5 m nicht überschreitet. Die Gesamtlänge aller Gaubèn darf auf jeder Dachseite je Dachgeschoß 1/3 der Trauflänge nicht übersteigen.

5.7

Dachflächenfenster sind zulässig, jedoch nur mit einer maximalen Breite - gemessen parallel zur Firstrichtung - von 70 cm.

5.8

Der Ortgangüberstand beträgt höchstens 30 cm, der Traufüberstand maximal 50 cm.

§ 6 Baukörper

6.1

Giebel, die vom Straßen- oder Platzraum aus sichtbar sind, müssen ein Verhältnis von Traufhöhe zu Giebelbreite aufweisen, das 1 : $\geq$ 1,5 beträgt. Ausnahmsweise kann das Verhältnis bei einzelnen Baukörpern bis zu 1 : 1,2 betragen, wenn die benachbarten Giebel die Proportionen nach Satz 1 aufweisen

BEISPIELE ZU 6.1

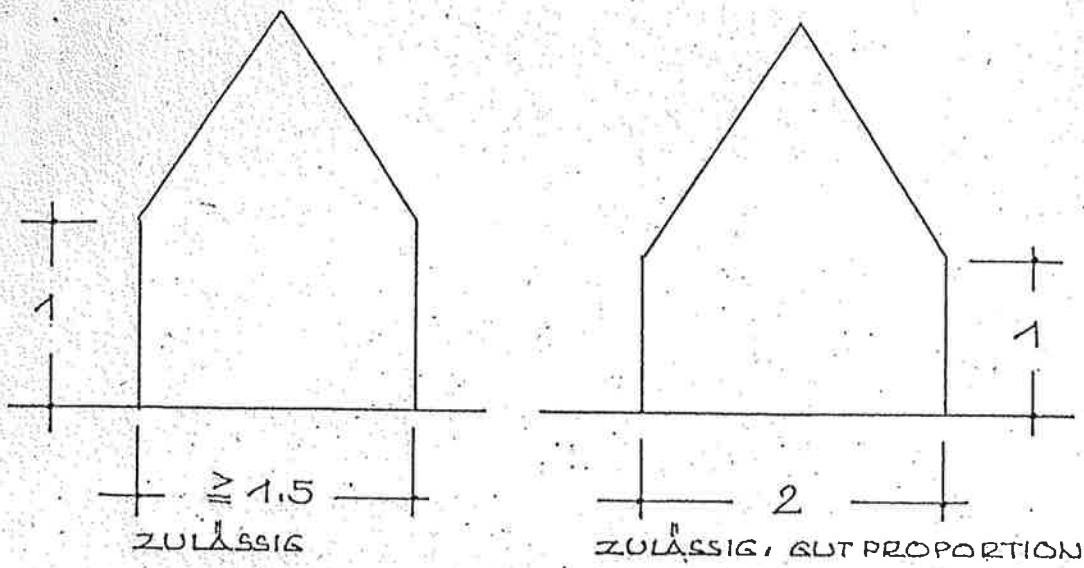

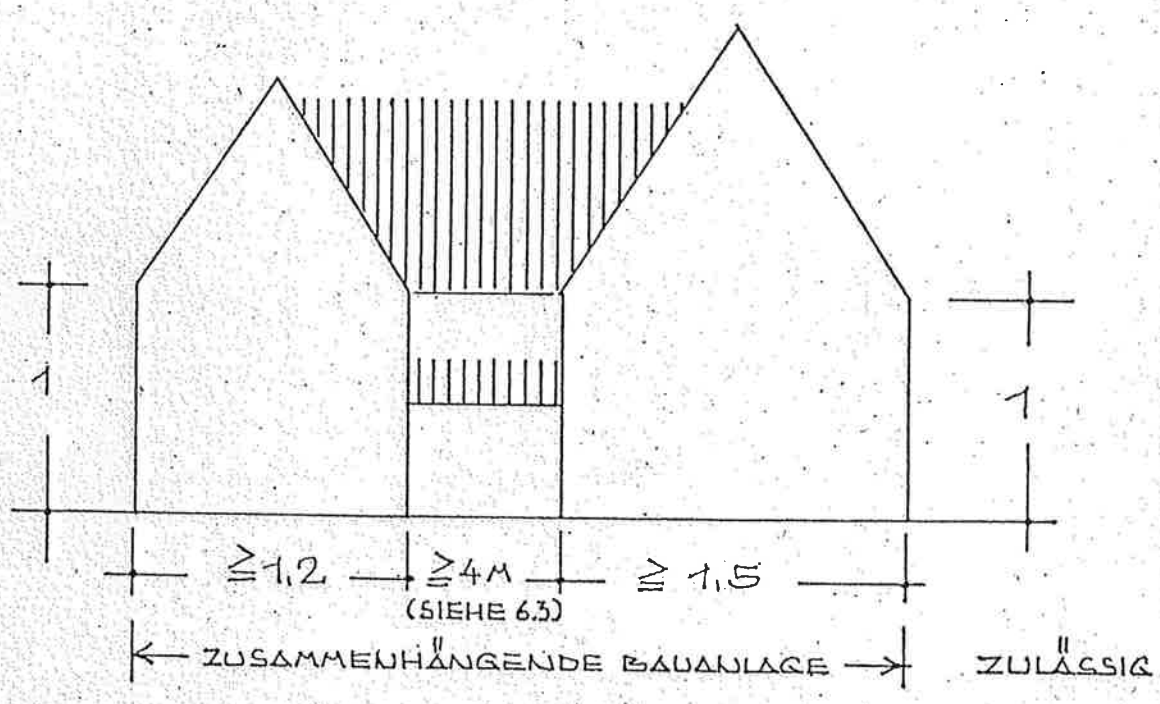

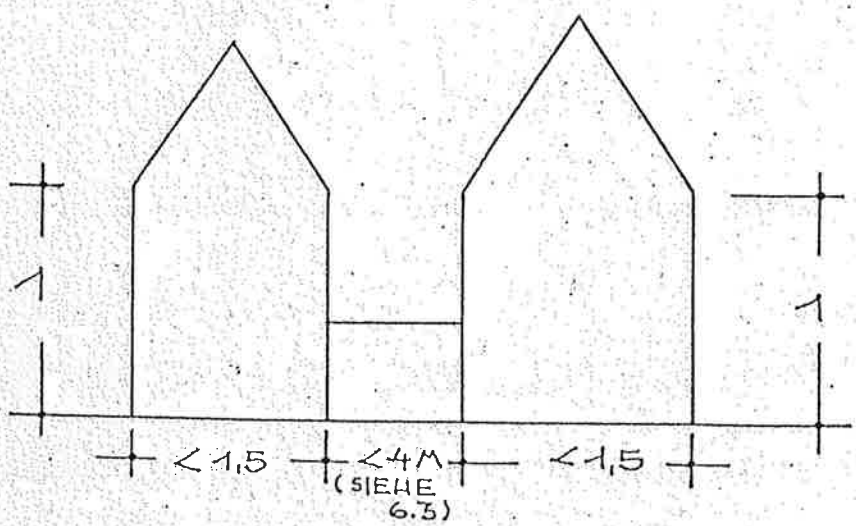

6.2

Die an den Straßen- und Platzraum angrenzenden Giebel sollen mindestens 7 m breit sein und dürfen eine Breite von 11 m nicht übersteigen. Rückwärtig querstehende Gebäude müssen, quer zum First gemessen, mindestens 7 m tief sein.

6.3

Der Abstand zwischen zwei Giebelkörpern, die nicht aneinander gebaut sind oder im Abstand von 1 m gemäß § 3.3 stehen, muß auch innerhalb zusammenhängender Bauanlagen mindestens 4 m betragen und darf die Breite eines der benachbarten Giebel nicht überschreiten. Bei benachbarten Grundstücken, deren seitliche Grenzen in der Weise einseitig bebaut sind, daß die Hofflächen aneinanderstoßen, darf der seitliche Grenzabstand die Giebelbreite des zugehörigen Hauses nicht übersteigen.

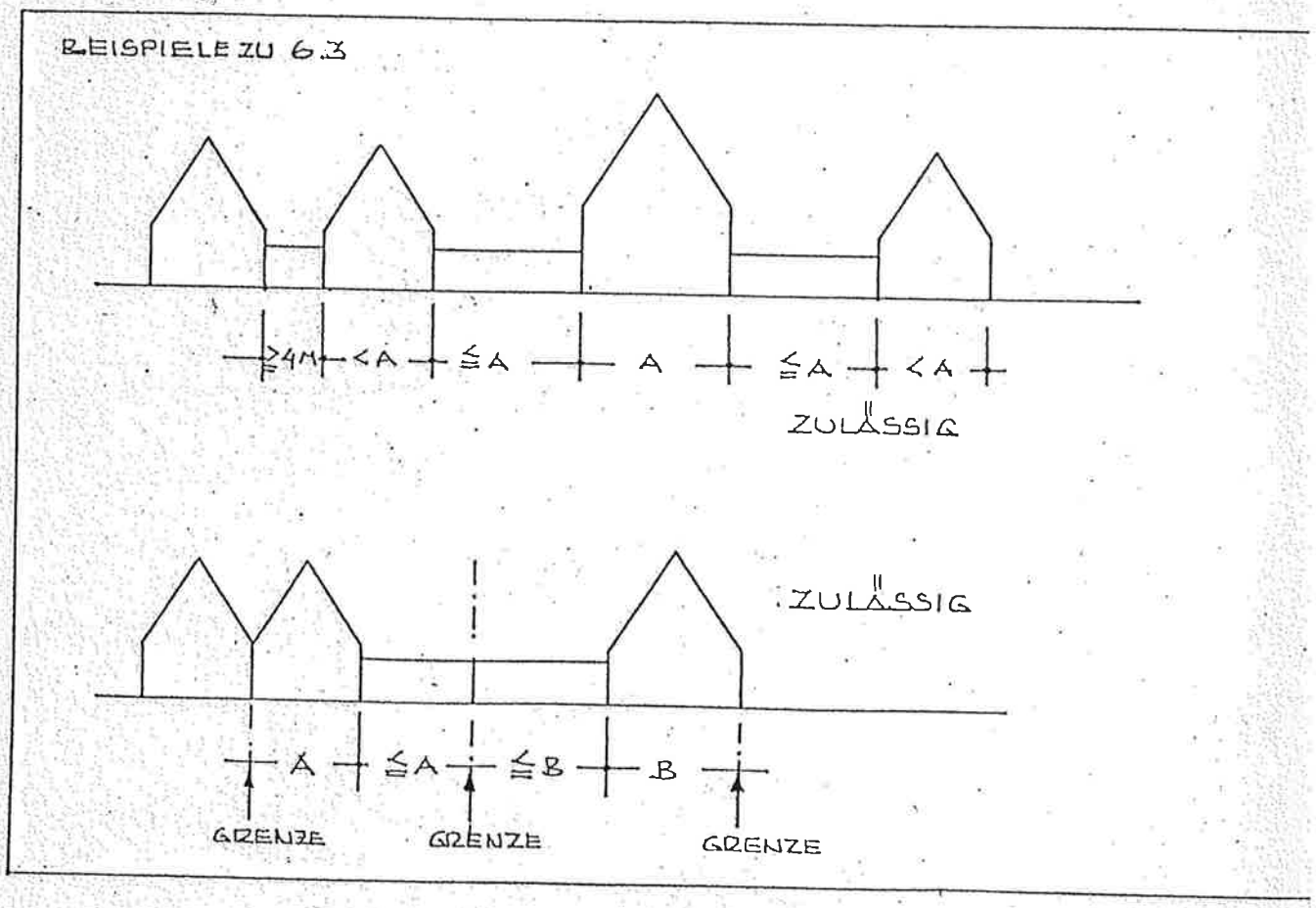

6.4

Im Mischgebiet sind Querbauten zwischen den im Bebauungsplan als giebelständig festgesetzten Gebäuden zulässig, wenn sie mindestens 4 m von der Bauflucht der Giebel zurückgesetzt sind. (Hinweis: siehe auch § 4.3 und 5.5).

§ 7 Sockelhöhen, Traufhöhen

Bei Wohnungen im Erdgeschoß von an den Straßen- bzw. Platzraum angrenzenden Gebäuden ist eine Sockelhöhe von mindestens 0,7 und höchstens 1,2 m zu berücksichtigen. Gemessen wird ab Oberkante Gehwegbelag in der Mitte der Straßenansicht des Gebäudes.

Für maximale Traufhöhen, die jeweils in der Nutzungsschablone eingetragen sind, gilt entsprechendes. Als Traufhöhe gilt der Abstand von der nach Absatz 1 festgelegten Geländehöhe bis zum Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Unterkante Sparren.

§ 8 Tore und Zufahrten

8.1

Die Zwischenräume zwischen Giebeln am Straßen- oder Platzraum sind durch Tore zu schließen. Die Tore können überdacht sein.

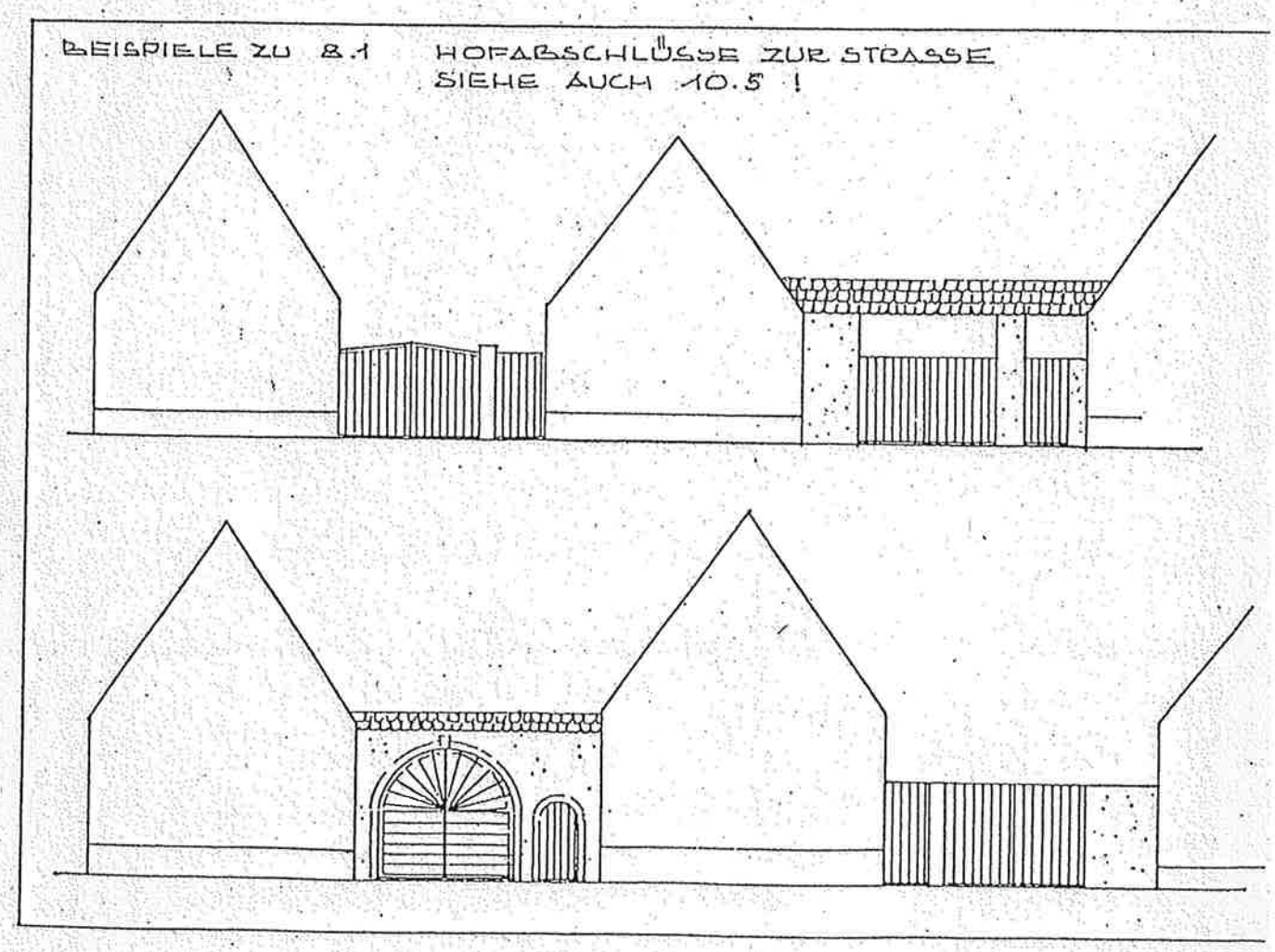

8.2

Zufahrten zu den Hofflächen als Durchfahrten durch die Hauptgebäude sind nur bei traufständigen Gebäuden zulässig.

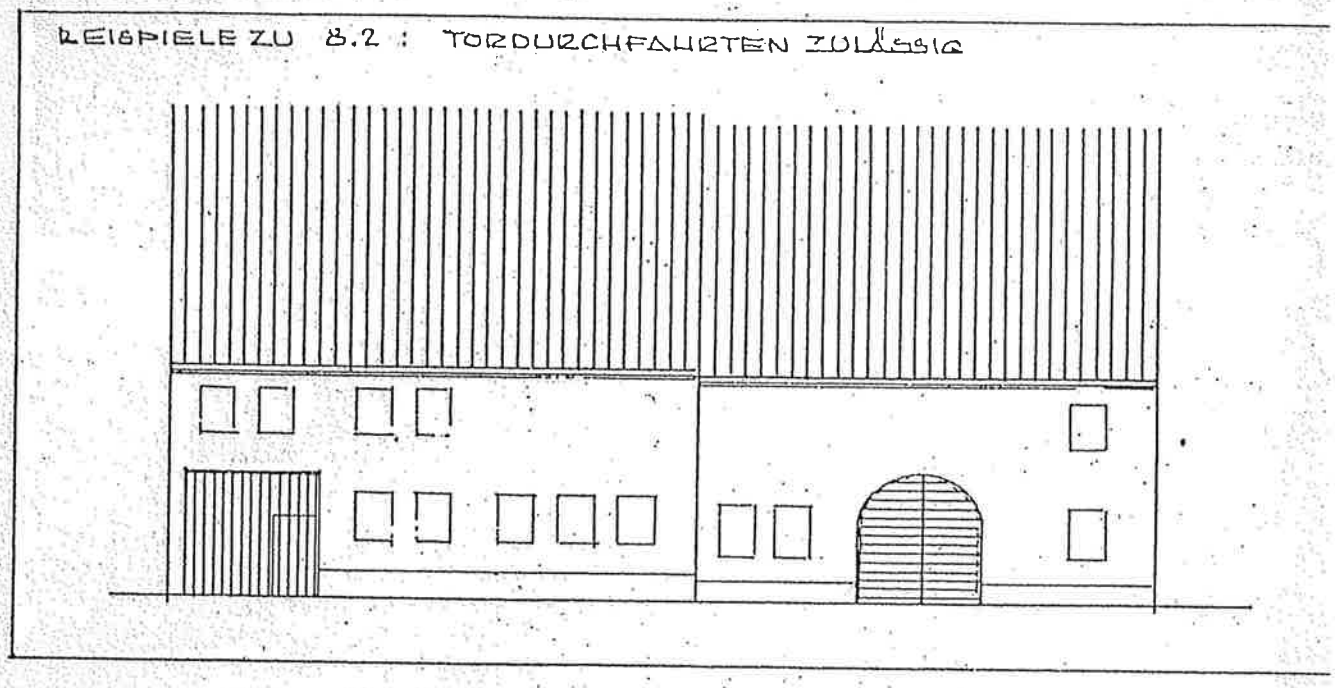

§ 9 Kfz-Stellplätze und Garagen

9.1

Garagen sind in die nach § 1 bis 8 zugelassenen Gebäude zu integrieren. Ansonsten sind sie ausgeschlossen.

9.2

Tiefgaragen sind nur im Mischgebiet zulässig

§ 10 Baudetails, Baumaterialien, farbliche Gestaltung

10.1

Fenster in Mauerflächen müssen stehendes Format aufweisen.

BEISPIELE ZU 10.1

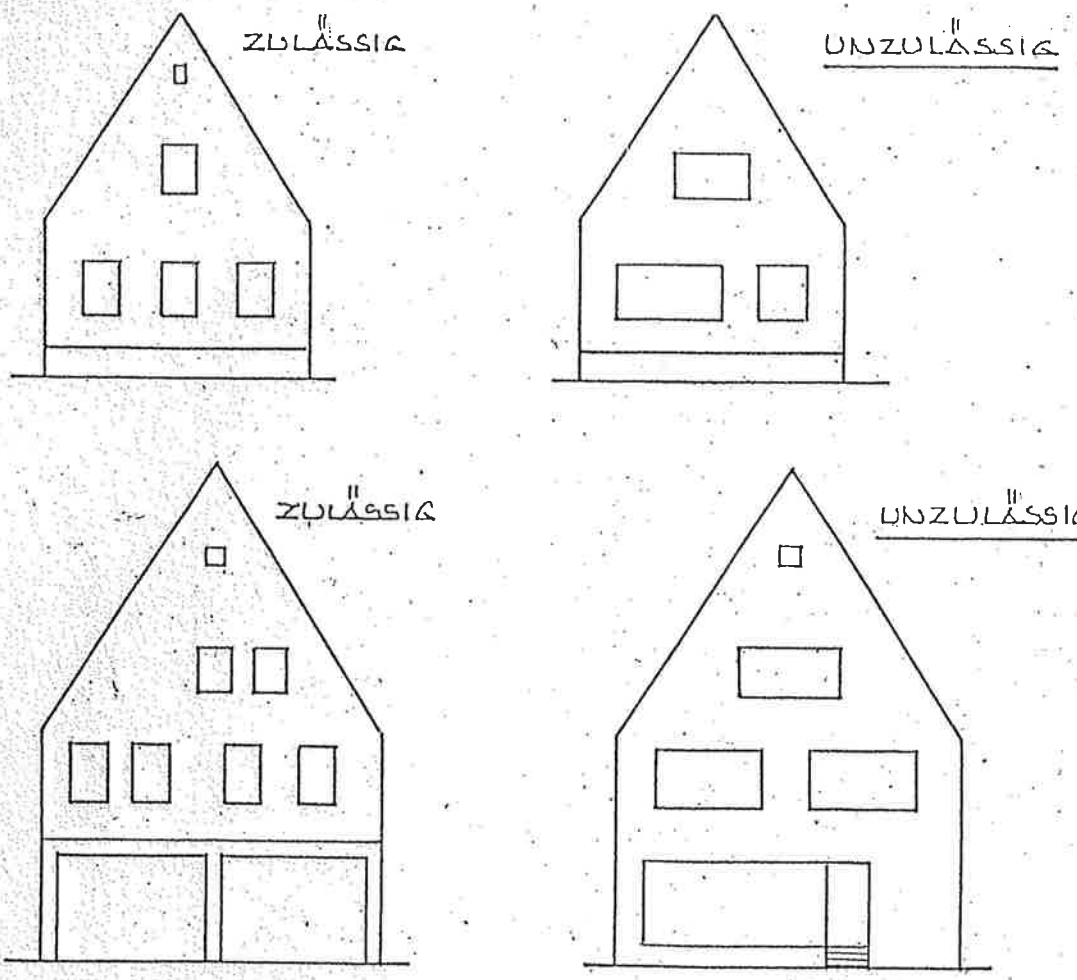

10.2

Fensterläden sind zu belassen oder zu ersetzen.

10.3

Dächer sind in Ziegeln, Farbe naturrot bis braun, einzudecken.

10.4

Gemauerte Flächen sollen verputzt werden. Auffällige Zierputze sind unzulässig. Fachwerkwände sind sichtbar zu belassen. Fassadenverkleidungen mit Asbestzement, Metall, Kunststoff, Keramikplatten, Keramik- und Natursteinriemchen und ähnlichem sind unzulässig. Belichtungsflächen aus Glasbausteinen oder Profilglas sind unzulässig.

10.5
Die Tore und Abschlüsse nach § 8.1 sind in Holz auszuführen. Massive Zwischenpfeiler sind zulässig. Zu schließende Flächen neben den Toren sind auch in verputztem Mauerwerk oder sichtbarem Bruchsteinmauerwerk zugelassen.

10.6
Die Farbgebung der Gebäude soll in zarten, aufeinander abgestimmten Tönen erfolgen. Grelle Farben sind zu vermeiden. Fensterläden, Fenster- und Türgewände sowie gliedernde Bauteile können in satten Farbtönen gestrichen werden, die auf Bauwerk und Umgebung abgestimmt sind.

§ 11 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur als aufgemalte, aufgesetzte oder leicht von der Wand abgehobene Einzelbuchstaben oder Firmenzeichen zulässig. Hinterleuchten der vorgesetzten Buchstaben oder Firmenzeichen ist gestattet. Andere Werbeanlagen und Lichtreklamen sind ausgeschlossen.

§12 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

In dem Bereich der Flächen, auf welchen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen sind, ist die Verwendung von Bordsteinen unzulässig. Verkehrsberuhigte Flächen und Hofflächen dürfen nur wasserdurchlässige Befestigungen erhalten.

§ 13 Lärmschutz

An den Wohngebäuden, die an die B 3 angrenzen, sind die Fenster aller zur Straße hin orientierten Aufenthaltsräume entsprechend der Schallschutzklasse 3 (z. B. Einfachfenster mit Isolierverglasung oder Doppelfenster) auszuführen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können entsprechend den Bestimmungen der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Hinweis:
Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung dürfen weder verdeckt noch entfernt werden. Die Entdeckung neuer Funde ist unverzüglich dem Denkmalamt zu melden (§ 20 DschG).

Bad Schönborn, den 08. Juli 1988

Bender, Bürgermeister

Gemeinde Bad Schönborn · Ortsbauamt

Genehmigt (§ 11 BauGB., § 73 LBO.)
Karlsruhe, den 01 AUG. 1988
Landratsamt Karlsruhe
Baurechtsamt

Both
Amtsleiter

Gemeinde
Bad Schönborn

Landkreis
Karlsruhe

Schriftliche Festsetzungen

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern V" Langenbrücken

Aufgrund der §§ 2-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 577) in Verbindung mit den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden -Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 27.04.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern V" Langenbrücken und dabei folgende schriftliche Festsetzungen beschlossen:

§ 11 der schriftlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ortskern V" Langenbrücken erhält folgende geänderte Fassung:

§ 11 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form sowie Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Einzelgebäude, der jeweiligen Fassadengestaltung sowie der Plätze und Straßenzüge anpassen.
2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Sie werden nur auf Erdgeschosszonen und Brüstungszonen des 1. OG zugelassen
   Ausnahmsweise sind Werbeanlagen im Einzelfall auch außerhalb des Ortes der Leistung zulässig.
3. Werbeanlagen und Schriften dürfen den Proportionen des Gebäudes entsprechend die Höhe von 45 cm nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen von Gebäuden sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken bzw. überschneiden.
4. Bei gemischt genutzter Werbung darf die sogenannte Mitwerbung (z.B. Brauereiemblem bei Gaststättenwerbung, serienmäßige Firmenzeichen) höchstens 2/3 der gesamten Werbung betragen.
5. Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind ausdrücklich erwünscht:

a) schmiedeeiserne oder geschnitzte, senkrecht zur Hausfassade angebrachte Ausleger mit thematisch passenden Darstellungen und Symbolen, nicht selbstleuchtend
b) Einzelbuchstaben, hinterleuchtet oder ohne Beleuchtung
c) auf Putz gemalte Einzelbuchstaben oder Schriftzüge.

6. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger (Schilder und Zeichen) sind zu erhalten.

7. Unzulässig sind:
a) Großflächenwerbung von mehr als ¼ der für Werbung grundsätzlich zugelassenen Fassadenfläche nach Nr. 2
b) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
c) Lichtwerbung in grellen Farben".
8. Die rechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg bleiben von diesen Festsetzungen unberührt. Bauliche Eingriffe und Veränderungen des Erscheinungsbildes von betroffenen Kulturdenkmalen bedürfen in jedem Einzelfall einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Bad Schönborn, den 11.05.1999

Rolf Müller,
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Der vorliegende Bebauungsplan ist der authentische Plan, der dem Bebauungsplanverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 27.04.1999 als Satzung beschlossen wurde.

Bad Schönborn, den 11.05.1999

Rolf Müller,
Bürgermeister